Bank Banque Banca CLER

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule
Bank Cler AG

Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Anrede ☐ Herr ☐ Frau

Vorname, Name

Adresse

AHV-Nr.

PLZ / Ort

Telefon Privat

Geb.Dat. / Zivilstand

Telefon Geschäft

Nationalität

Telefon Mobile

Konto-Nr.

Bank Clearing-Nr

Bis anhin für die vers. Person zuständige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Name:

Adresse:

Daten betreffend der zu überweisenden Freizügigkeitsleistung

Höhe des zu überweisenden Vorsorgeguthabens in CHF:

Hiervon Altersguthaben BVG:

Datum Austritt aus bis anhin zuständige Vorsorgeeinrichtung:

Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50:

Datum des Eheschlusses:

Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung:

Mitteilung gemäss Art. 2, Abs. 2 FZV.:

(Es ist zwingend der Name und die AHV-Nr. des Begünstigten anzugeben.)

220808000000000000000000000000000000

Vorbezüge, Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Datum und Höhe bis anhin getätigter Vorbezüge:

Bestehen Verpfändungen? ☐ Nein ☐ Ja

(Was ist zugunsten von wem wann verpfändet worden? Bitte eine Fotokopie des Verpfändungsvertrages beilegen.)

Information für die bis anhin zuständige Vorsorgeeinrichtung

Das Vorsorgeguthaben ist auf das PC-Konto 40-8888-1 der Bank Cler AG, Basel, zu Gunsten des Sammelkonto Nr. IBAN **CH27 0844 0344 4463 7000 0** lautend auf die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Cler AG, zu überweisen.
Im Feld «Mitteilungen» ist zwingend der Name und die AHV-Nr. des Begünstigten anzugeben.
Bitte senden Sie uns entweder dieses Formular ausgefüllt oder eine Kopie der Austrittsabrechnung an folgende Adresse: Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Cler AG, Postfach, 4002 Basel.

Ort / Datum

Unterschrift der bis anhin zuständige Vorsorgeeinrichtung

Bitte senden Sie dieses Formular an Ihre bisherige Vorsorgeeinrichtung.

Zur Gewährleistung der Leserlichkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Danke für Ihr Verständnis.

220808000000000000000000000000000000

Reglement der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Cler AG

1. Zweck der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes ihrer Destinatäre und Destinatärinnen (nachfolgend als «versicherte Person» bezeichnet) im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).
Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und der versicherten Person.

2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Bank Cler AG (nachfolgend «Stifterin» genannt), welche ihrerseits berechtigt ist, diese auf einen Dritten zu übertragen.
Die in die Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsguthaben bilden Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung bei Dritten angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage. Er ist befugt, die Kompetenz zur Vermögensanlage ganz oder teilweise an die Stifterin oder an Dritte zu delegieren.

3. Daten der versicherten Person

Die Stiftung ist berechtigt, der Stifterin alle bei ihr verfügbaren Daten der versicherten Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln. Die versicherte Person ist darüber hinaus einverstanden, dass die Stifterin diese Daten zu eigenen Marketingzwecken verwenden darf. Des Weiteren nimmt die versicherte Person zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Dritte verpflichtet sein kann.

4. Eröffnung des Freizügigkeitskontos, Einzahlungen

Die Eröffnung des Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag der versicherten Person oder einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es lautet auf den Namen der versicherten Person und wird bei der Stifterin geführt.
Auf Freizügigkeitskonten dürfen allein der beruflichen Vorsorge dienende Freizügigkeitsguthaben einbezahlt werden. Diese können entweder durch Vorsorge- oder durch Freizügigkeitseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einbezahlt werden. Die versicherte Person – oder in deren Vertretung die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung – hat der Stiftung die genaue Zusammensetzung der Einlage, insbesondere die genaue Höhe der überwiesenen Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50, falls die versicherte Person dieses Alter bereits überschritten hat, bekannt zu geben. Ferner sind der Stiftung Datum, Anzahl und Höhe bereits getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen sämtlicher bis anhin für die versicherte Person zuständigen Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, inklusive der dazu gehörenden weiteren Daten, sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft mitzuteilen. Im Falle der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses teilt die Stiftung dieselben Daten der neu zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

5. Verzinsung

Individuelle Freizügigkeitsguthaben, welche in Form von Kontoguthaben geführt werden, werden üblicherweise zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugszinssatz verzinst. Der Zinssatz wird den jeweiligen Marktgegebenheiten angepasst. Die aktuellen Zinssätze werden der versicherten Person jeweils durch Anschlag in den Kundenzonen der Stifterin oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die versicherte Person anerkennt diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird das Freizügigkeitskonto nicht innert einer Frist von einer Woche nach Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

6. Anlage in Wertschriften (Wertschriftensparen)

Die versicherte Person kann die Stiftung jederzeit beauftragen, ihr Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) in von der Stiftung angebotenen Anlagen zu investieren.
Für das Wertschriftensparen gelten die Anlagevorschriften von Art. 19a FZV. Die Bestimmungen von Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) gelten sinngemäss. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind für einzelne kollektive Anlagen in Bezug auf Aktien zugelassen. Die Bandbreite für Aktien in den kollektiven Anlagen beträgt 0–90 Prozent. Die Bandbreiten für Fremdwährungen ohne Währungssicherung beträgt 0–49 Prozent. Somit können innerhalb einer kollektiven Anlage die Anlagekategorien Aktien und Fremdwährungen ohne Währungssicherung über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Die getätigten Anlagen werden in einem auf den Namen der versicherten Person lautenden Freizügigkeitsdepot geführt. Soweit es sich nicht um thesaurierende Anlagen handelt, werden die Erträge ausschliesslich dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Gleiches gilt für die Gutschrift bei einer späteren Rückgabe der Anlage. Für die Kursentwicklung der Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

Soweit es sich bei den Anlagen um solche handelt, die nicht ausschliesslich im Rahmen des Wertschriftensparens aufgrund eines Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung gehalten werden können, besteht die Möglichkeit, solche bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses oder im Falle eines Teilbezugs ausliefern bzw. in ein auf die versicherte Person bzw. den Begünstigen lautendes freies Wertschriftendepot

7100100000000000000000000000000000

bei der Stifterin oder einer anderen Bank übertragen zu lassen. Handelt es sich um Anlagen, die ausschliesslich im Rahmen eines Vorsorgeverhältnisses gehalten werden können, so sind diese spätestens im Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals bzw. eines Teilbezugs zu liquidieren. Sie können weder der versicherten Person oder einem Begünstigten ausgeliefert noch auf ein auf diesen lautendes Depot oder an Pensionskassen übertragen werden. Fehlen bei einem Teilbezug von Freizügigkeitsguthaben (umfassend Kontoguthaben und Wertschriftenanlagen) entsprechende Instruktionen, wird die Stiftung von sämtlichen Anlagen Rückgaben im Verhältnis der vorhandenen Anlagen vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der allenfalls vorhandenen Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto zur Überweisung des Teilbezugs erforderlich ist. Mit der Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung als von der versicherten Person bzw. vom Begünstigten beauftragt, die hierzu erforderlichen Anlagen zu liquidieren.

7. Auszüge

Die Stiftung bescheinigt der versicherten Person jährlich den Vermögensstand.

8. Gebühren

Für die Konto- und Depotführung sowie die Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen und dem Freizügigkeitskonto belasten. Die Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren sind im Internet (www.cler.ch) einsehbar.

9. Verfügungsbeschränkungen, Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Vor Eintritt eines Vorsorgefalles kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, das Freizügigkeitsguthaben weder vorzeitig bezogen noch verpfändet oder abgetreten werden. Zulässig sind, gestützt auf Art. 22 ff. FZG und Art. 17 FZV, die ganze oder teilweise Abtretung der Ansprüche auf Altersleistungen an Ehegatten bei Ehescheidung bzw. an Partner bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Vorbezug oder die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Ein Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes oder ein Wechsel der Freizügigkeitsstiftung ist jederzeit möglich.

10. Ordentliche Ausrichtung der Altersleistungen

Das Freizügigkeitsguthaben darf frühestens fünf Jahre vor und muss spätestens fünf Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausgerichtet werden. Auszahlungsgesuche sind der Stiftung rechtzeitig schriftlich einzureichen.
Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person bedürfen Auszahlungen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

11. Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung an die versicherte Person ist zulässig und bedingt die gleichzeitige Aufhebung des Vorsorgeverhältnisses, wenn:

a) die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
b) die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurückliegt;
c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt;
d) die versicherte Person eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.

Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person bedürfen Auszahlungen gemäss Buchstaben a) bis d) der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

12. Wohneigentumsförderung

Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum ist bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
Bei einer verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person setzt der Vorbezug bzw. die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners voraus.

13. Ehescheidung / gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die einer versicherten Person gegenüber der Stiftung zusteht und die sie während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Entsprechende Ansprüche wird die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überweisen.

Die Stiftung muss eine Austrittsleistung bzw. einen lebenslangen Rentenanteil nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Ehegatten nur entgegennehmen, sofern dieser keinen leistungswirksamen Einkauf in seine eigene Vorsorgeeinrichtung vornehmen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV. Das Vorstehende gilt sinngemäss im Falle der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

14. Begünstigte im Todesfall

Im Fall des Todes der versicherten Person haben folgende Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben:

a) die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG;
b) die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer

7100100000000000000000000000000000

gemeinsamer Kinder aufkommen muss
(in dieser Reihenfolge);

c) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen,
die Eltern oder
die Geschwister
(in dieser Reihenfolge);

d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu.
Die versicherte Person kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) erweitern.

15. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens
Das Freizügigkeitsguthaben wird mit Ablauf von fünf Jahren nach Erreichen des BVG-Rentenalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person automatisch zur Auszahlung fällig. In den übrigen Fällen tritt die Fälligkeit mit der Stellung des Auszahlungsgesuchs ein. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Mit Ausnahme des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie des Übertrags auf eine Vorsorgeeinrichtung zahlt die Stiftung ihre Leistungen allein in Form einmaliger Kapitalabfindungen aus.
Die versicherten Personen bzw. Begünstigten haben den Fälligkeitsnachweis zu erbringen bzw. der Stiftung gegenüber das Vorliegen eines Auszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlicher Bescheinigungen, glaubhaft zu machen.
Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. bei versicherten Personen oder Begünstigten mit unbekannten Zustelladressen oder in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Freizügigkeitskontos.

16. Steuermeldepflicht
Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

17. Meldepflicht an Zentralstelle 2. Säule
Die Stiftung meldet, gestützt auf Art. 24a FZG der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Freizügigkeitsguthaben geführt wurde.

18. Änderung der Adresse und der Personalien, Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit
Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Zustelladresse sowie ihres Zivilstandes (inkl. des Datums der Änderung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt die versicherte Person diese Meldung, haftet sie für allfällige daraus entstehende Folgen. Bei Eintritt von Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit ist die Stiftung zur Meldung der Geschäftsbeziehung an eine zentrale Meldestelle verpflichtet, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Frist wiederhergestellt werden kann. Ferner ist die Stifterin berechtigt, dem Freizügigkeitskonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und Überwachung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte zu belasten.

19. Übertragung auf die Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine aktuelle Adresse der versicherten Person bzw. des Begünstigten vor, kann die Stiftung nach Fälligkeit das akkumulierte Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

20. Mitteilungen der Stiftung
Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse, gerichtet worden sind.

21. Unterschriften- und Legitimationsprüfung
Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die versicherte Person bzw. der Begünstigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

22. Änderung des Reglements
Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden der versicherten Person in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie werden für die versicherte Person bzw. deren Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Freizügigkeitsstiftung oder des Wechsels in eine zulässige andere Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch machen.
Wohlerworbene Rechte der versicherten Personen bleiben gewahrt.

23. Vorbehalt anderer Bestimmungen
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Cler AG.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Die Rechtsbeziehung zwischen der versicherten Person und der Stiftung sowie der Stifterin untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Basel-Stadt. Die versicherte Person kann von der Stiftung auch am Gericht ihres Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.

25. Inkrafttreten
Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 19. Mai 2017 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Basel, im Oktober 2018
Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Cler AG

7100100000000000000000000000000000